

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 134/67

Verkündet am
22. Oktober 1968

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 1968 hin durch

Senatspräsident	Dr. N e u h a u s	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r ,	
Bundessozialrichter	S c h ü t z	und
Bundessozialrichter	van N u i s	

für Recht erkannt:

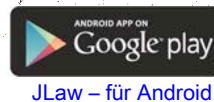
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
13. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtli-
chen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Antrag der Klägerin vom 16. April 1964 auf Gewährung eines Schadensausgleichs nach § 40a des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) wurde mit Bescheid des Versorgungsamts vom 18. Dezember 1964 abgelehnt, weil ihr vermißter Ehemann, der frühere Obermelker Ernst Sch. (Sch.), als Spezialarbeiter in der Landwirtschaft nach dem Stande vom 1. Oktober 1964 ein Einkommen von 620,-- DM monatlich erzielt hätte und das Einkommen der Klägerin von 291,40 DM nicht um mindestens 50,-- DM niedriger sei als die Hälfte des fiktiven Einkommens des Sch. . Nach erfolglosem Widerspruch hat das Sozialgericht (SG) den Beklagten verurteilt, der Klägerin einen neuen Bescheid dahingehend zu erteilen, daß ihr ab 1. Januar 1964 ein Schadensausgleich nach § 40a BVG zu gewähren sei. Dabei seien jeweils als Mittelwerte Verdienste von 794,-- DM (nach der Tabelle von 1962) und von 894,-- DM (nach der Tabelle von April 1964) für die kaufmännischen und von 958,-- DM sowie 1.064,-- DM für die technischen Angestellten, als Durchschnittsverdienste also 876,-- bzw. 979,-- DM zugrunde zu legen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) den früheren Arbeitgeber des Sch., J., als Zeugen gehört und mit Urteil vom 13. Dezember 1966 die Berufung zurückgewiesen. In Anwendung der §§ 2, 3 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom 30. Juli 1964 (BGBl I 574) -DVO- sei davon auszugehen, daß Sch., der sich bei Kriegsende im leistungsfähigsten Alter von 39 Jahren befunden habe, nach gesunder Heimkehr auf einem größeren Gut in Schleswig-Holstein nach Ablegung der Meisterprüfung als Melkermeister wie ein Angestellter tätig geworden wäre und entsprechende Einkünfte gehabt hätte. Nach der Aussage des Zeugen J. habe es sich bei Sch. um einen besonders befähigten, zuverlässigen und erfolgreich tätig gewesenen Obermelker gehandelt, der auch schon vor seiner Einberufung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

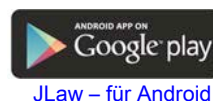
zum Wehrdienst begonnen habe, sich auf die Melkermeisterprüfung vorzubereiten. Zutreffend habe das SG bei der Ermittlung des wahrscheinlichen Einkommens des Sch. die Durchschnittseinkünfte aller Angestellten zugrunde gelegt (durch das Statistische Bundesamt seien weder Durchschnittseinkünfte der Melkermeister noch Einkünfte von Angehörigen einer Wirtschaftsgruppe oder eines Wirtschaftszweiges mit ähnlicher Tätigkeit oder ähnlichem Ausbildungsgang festgestellt worden). Da der Durchschnittsverdienst aller in Industrie, Handel, Geld- und Versicherungswesen tätigen Angestellten maßgebend sei, könne nicht entweder nur die Gruppe der kaufmännischen oder nur die der technischen Angestellten ins Auge gefaßt werden, vielmehr sei der Durchschnittsverdienst aller Angestellten (sowohl der kaufmännischen als auch der technischen) zugrunde zu legen.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Beklagte eine Verletzung des § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG hätte Sch. nicht als Angestellten eingruppieren dürfen. Zwar zählten nach Ziff. XVI des Berufsgruppen-Katalogs des Reichsarbeitsministeriums Oberschweizer bei nicht überwiegend körperlicher und bei eigenverantwortlicher Arbeit zu den Angestellten. Das LSG habe aber nicht ausreichend berücksichtigt, daß Sch. zu Lebzeiten in der Arbeiterrentenversicherung versichert gewesen sei. Das ergebe sich aus der Tatsache, daß die Klägerin Hinterbliebenenversorgung aus der Arbeiterrenten- und nicht aus der Angestelltenversicherung beziehe. Es seien auch keine überzeugenden Umstände vom LSG festgestellt worden, die dafür sprächen, daß Sch. nach dem Kriege bei gesunder Heimkehr in der Bundesrepublik eine Tätigkeit ausgeübt hätte, die es rechtfertigen würde, ihn entsprechend dem Berufsgruppen-Katalog des Reichsarbeitsministeriums in die Berufsgruppe der Angestellten einzuordnen. In der Bundesrepublik Deutschland sei die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe verhältnismäßig gering, in denen Oberschweizer bzw. Melkermeister nicht überwiegend körper-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

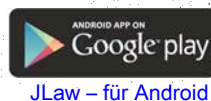
liche Arbeit, sondern vorwiegend geistige Führungsaufgaben zu erfüllen hätten. Die weitaus überwiegende Zahl der Bauernstellen und Gutsbetriebe in der Bundesrepublik habe nicht so große Herden, daß der Oberschweizer nicht doch überwiegend körperlich mitarbeiten müsse. In allen diesen Fällen sei er aber der Arbeiterrentenversicherung und nicht der Angestelltenversicherung zuzuordnen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände sei es allenfalls möglich, aber nicht wahrscheinlich, daß Sch. nach gesunder Heimkehr eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hätte. Insoweit sei die Beweiswürdigung des LSG unvollständig. Es habe die tatsächlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik unberücksichtigt gelassen und es lediglich auf die von der Klägerin behaupteten Fähigkeiten ihres Ehemannes als gelernten Melker abgestellt. Das reiche aber nicht aus, um die mögliche berufliche Entwicklung des Sch. bei gesunder Heimkehr feststellen zu können. Das LSG habe lediglich ohne nähere Begründung unterstellt, daß Sch. auf einem größeren Gut in Schleswig-Holstein gearbeitet hätte. Warum er auf einem solchen und nicht auf einem anderen, kleineren landwirtschaftlichen Besitz gearbeitet hätte, sei unerörtert geblieben. Das hätte aber bei den sehr unterschiedlichen landwirtschaftlichen Verhältnissen in der Bundesrepublik geschehen müssen. Es hätte erwogen werden müssen, ob Sch. vermutlich in einem der wenigen landwirtschaftlichen Großbetriebe oder nur in einem kleineren Betrieb, wie er in der Bundesrepublik üblicherweise vorhanden sei, als Lohnempfänger wieder gearbeitet hätte. Da diese kleineren Betriebe in der Bundesrepublik überwögen, spreche die Wahrscheinlichkeit dafür, daß Sch. nach dem Krieg in einem solchen Betrieb und nicht in einem Großbetrieb in Schleswig-Holstein tätig geworden wäre, zumal nichts dafür dargetan sei, daß er besondere Beziehungen oder persönliche Bindungen zu einem Großbetrieb in Schleswig-Holstein gehabt habe. Danach sei Sch. als landwirtschaftlicher Spezialarbeiter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

einzuordnen, wie es das Versorgungsamt zutreffend getan habe.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen
LSG vom 13. Dezember 1966 sowie das Ur-
teil des SG Itzehoe vom 14. April 1966
aufzuheben und die Klage abzuweisen,
hilfsweise,
unter Aufhebung des LSG-Urteils die
Sache zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückzu-
verweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision als unbegründet zurück-
zuweisen.

Den Entscheidungsgründen der Vorderrichter sei zuzustimmen.
Der Beklagte habe nicht dargelegt, in welcher Hinsicht
das LSG den Sachverhalt etwa nicht genügend aufgeklärt
habe; ein Verstoß gegen § 128 SGG liege nicht vor.

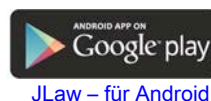
Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und frist-
gerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig
(§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG); sachlich ist sie nicht
begründet.

Der Beklagte hat mit der Revision lediglich einen.. Verstoß
gegen § 128 SGG geltend gemacht, weshalb auf die Rechtsfrage,
wegen der das LSG die Revision zugelassen hat, nicht näher
einzugehen war; überdies steht die Annahme des LSG, daß in
einem Falle der von ihm festgestellten Art die Durchschnitts-
verdienste "aller" in Industrie, Handel, Geld- und Versiche-
rungswesen tätigen Angestellten maßgebend seien, in Ein-
klang mit § 3 Abs. 2/der DVO vom 30. Juli 1964 (vgl. auch
Satz 2

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung -BMA- vom 22. Dezember 1965 in BVB1 1966, 10); wenn das LSG deshalb die Durchschnittsverdienste sowohl der kaufmännischen als auch der technischen Angestellten berücksichtigt hat, so begegnet dies keinen Bedenken.

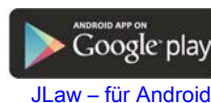
Die erhobene Verfahrensrüge greift nicht durch. Das LSG ist davon ausgegangen, daß nach dem aufgrund der Verordnung des Reichsarbeitsministeriums vom 8. März 1924 (RGB1 I, 274, 410) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar und 15. Juli 1927 (RGB1 I 58 und 222) aufgestellten Berufsgruppen-Katalog Oberschweizer gemäß Unterabschn. XVI Ziff. 3, wenn sie in einer für die Zwecke des Betriebes wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind, zu den Angestellten zu zählen seien. Dies wird von der Revision nicht beanstandet und steht auch im Einklang mit den genannten RAM-Bestimmungen (vgl. insbesondere RGB1 1924, I 278 und 1927, I 222). Das LSG hat auch weder gegen die Denkgesetze oder gegen allgemeine Erfahrungssätze des täglichen Lebens verstoßen noch die Grenzen seines Rechts freier richterlicher Beweiswürdigung überschritten, wenn es aus den von ihm im einzelnen angegebenen Gründen zu dem Ergebnis gelangt ist, daß Sch. bei gesunder Heimkehr aus dem Krieg wahrscheinlich auf einem größeren Gut in Schleswig-Holstein nach Ablegung der Meisterprüfung als Melkermeister im Angestelltenverhältnis tätig geworden wäre, weil ihm hierbei in erster Linie die gesundheitliche Betreuung der Herde, die Anordnung über die Fütterung und Behandlung der Tiere und die Aufsicht über die Untermelker obgelegen hätte, also vorwiegend geistige Tätigkeiten, die gegenüber der praktischen Mitarbeit den Vorrang gehabt hätten. Das LSG konnte dabei auf die Verhältnisse im Land Schleswig-Holstein abstellen, da die Ehefrau des Sch. dort untergekommen ist.

Die vom LSG hierzu für die Zeit vor und nach 1945 getroffene

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

nen Feststellungen (vor 1945: besondere Befähigung und Zuverlässigkeit als Obermelker, ausgesprochen glückliche Hand bei der Betreuung und Aufzucht der Rinderherde, hervorragende Erfolge im damaligen Betrieb, wie hoher Fettgehalt der Milch, Erhalt von Sauberkeitsprämien, einwandfreier Gesundheitszustand des Viehes, ferner vor der Einberufung begonnene Vorbereitung auf die Melkermeisterprüfung; nach 1945: Arbeitskräftemangel im Beruf des Sch., Zeitpunkt des leistungsfähigsten Lebensalters für eine Tätigkeit des Sch. als Obermelker, etwa gleiche Zahl der tatsächlich tätigen einheimischen und vertriebenen Melker und Melkermeister) sind von der Revision nicht mit Verfahrensrügen angegriffen worden. Damit hat das LSG aber die besondere Eigenschaft des Sch. gerade für größere, leistungsfähige Gutsbetriebe dargetan. Die in § 40a Abs. 2 BVG vorgeschriebene Beurteilung eines vermutlichen individuellen Geschehensablaufs ("... wahrscheinlich angehört hätte ...") läßt eine sichere Feststellung naturgemäß nicht zu (vgl. hierzu Urteil des erkennenden Senats vom 26. April 1967, - 9 RV 620/64-). Das LSG konnte jedoch die von ihm getroffenen Feststellungen als ausreichend ansehen, um die Wahrscheinlichkeit, daß Sch. auf einem größeren Gut im Lande Schleswig-Holstein in der von ihm angenommenen Weise tätig geworden wäre, zu bejahen. Wenn die Revision geltend macht, daß Sch. zu Lebzeiten in der Arbeiterrentenversicherung und nicht in der Angestelltenversicherung versichert gewesen sei, so wird dabei verkannt, daß das LSG nicht die früher innegehabte, sondern die nach Rückkehr aus dem Wehrdienst wahrscheinlich erreichte Stellung des Sch. zu beurteilen hatte. Auch der Einwand des Beklagten, daß in der "Bundesrepublik Deutschland" die weitaus überwiegende Zahl der Gutsbetriebe nicht so große Herden habe, daß der Oberschweizer nicht doch überwiegend körperlich mitarbeiten müsse, vermag einen Verstoß gegen § 128 SGG nicht zu begründen. Denn damit ist nicht hinreichend dargetan, daß im Lande Schleswig-Holstein, auf das das LSG abgestellt hat und auch abstellen durfte,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



entsprechende Gutsbetriebe so selten seien, daß die Wahrscheinlichkeit einer nicht überwiegend körperlichen Tätigkeit des Sch. als Melkermeister in Schleswig-Holstein etwa von vornherein hätte ausscheiden müssen.

Da sonach gegen die tatsächliche Feststellung des LSG, daß Sch. bei gesunder Heimkehr in Schleswig-Holstein wahrscheinlich als Melkermeister im Angestelltenverhältnis tätig geworden wäre, keine begründeten Revisionsgründe vorgebracht worden sind und diese Feststellung demnach für das Bundessozialgericht bindend ist (§ 163 SGG), war die Revision des Beklagten, die sich allein gegen diese Feststellung richtet, als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

